

## **Richtlinien für freiwillige Leistungen an Kirchen (MGR-Beschluss vom 16.04.2024)**

1. Für Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen der Pfarrkirchen und Filialkirchen wird ab 16.04.2024 ein Zuschuss in Höhe von 5 % der durch Rechnung nachgewiesenen Baukosten gewährt. Bei Baukosten ab 50.000 EUR ist die Einzelfallentscheidung des Marktes erforderlich.

Für gleiche Maßnahmen kann eine erneute Zuschussgewährung erst von einem zeitlichen Abstand von 25 Jahren erfolgen.

2.
  - a) Nicht bezuschusst werden derzeit Renovierungen und Neubauten bzw. Neuanschaffungen von Pfarrhöfen und Orgeln.
  - b) Renovierungen und Neubauten von Pfarrheimen, die überwiegend von ehrenamtlichen Gruppierungen genutzt werden, werden bis Baukosten von 50.000,- € mit einem Zuschuss von 20 % der durch Rechnung nachgewiesenen Baukosten bezuschusst. Bei Baukosten von mehr als 50.000 € ist die Einzelfallentscheidung des Marktgemeinderates erforderlich.
3. Die Gesamthöhe der für Kirchen zur Verfügung gestellten Zuschüsse wird im Jahreshaushalt gesondert ausgewiesen.
4. Zuschüsse zu Neubaumaßnahmen werden nur auf Einzelantrag entschieden.
5. Der Gesamtbetrag der jährlichen Fördermittel richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Marktes. Die Summe der möglichen Zuschüsse wird im jeweiligen Jahreshaushalt gesondert festgelegt.
6. Die Zuschüsse sind zum Zweck der Haushaltsplanung rechtzeitig schriftlich vor Baubeginn bzw. vor Kauf bei der Marktgemeinde zu beantragen. Die Bezuschussung erfolgt für Baumaßnahmen und Geräte – Neuanschaffung nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen erfolgt eine Einzelentscheidung nach Dringlichkeit.

Den Zuschussanträgen für Baumaßnahmen sind detaillierte Aufstellungen bzw. Planungen über den Umfang des Vorhabens sowie Kostenermittlungen beizufügen.

7. Die Kirchen sind verpflichtet, auch für begünstigte Maßnahmen vordringlich vorhandene Eigenmittel zu verwenden. Die Marktgemeinde behält sich zur Beurteilung der Bezuschussung eine Einsichtnahme in den Finanzstatus des Antragstellers vor. Für Baumaßnahmen mit einem Volumen über 50.000 EUR ist im Antrag der Finanzstatus der jeweiligen Kirche beizufügen.
8. Die Kirchen haben keinerlei Anspruch auf unmittelbar oder zeitnahe Auszahlung der bewilligten Zuschüsse. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig von der Höhe der im Jahreshaushalt zur Verfügung gestellten Gesamtzuschüsse und der im Marktgemeinderat getroffenen Entscheidungen über die Zuschussgewährung. Eine Ratenzahlung, verteilt über mehrere Haushaltsjahre, ist im sog. Deckelungsverfahren möglich.
9. Unmittelbar nach Entscheidung des Marktgemeinderates über eine Zuschussgewährung ist dem Antragsteller durch die Verwaltung die Höhe (vorbehaltlich der nachzureichenden Belege) und der Zeitpunkt der zu erwartende Zuschüsse schriftlich mitzuteilen.